

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Dübendorf, 28. Mai 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats betreffend die Reform der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 400 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 9 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent grösste GAV der Schweiz.

Mit Kreisschreiben Nr. 14 vom 17. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, bis zum 12. März 2020 unsere allfälligen Bemerkungen respektive unsere Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats betreffend die Reform der beruflichen Vorsorge einzureichen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder sowie unserer Pensionskasse nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

swissstaffing ist klar der Ansicht, dass die berufliche Vorsorge modernisiert und gestärkt werden muss. swissstaffing unterstützt deshalb eine BVG-Revision und begrüsst grundsätzlich die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats, welche auf dem Sozialpartnerkompromiss beruht und auf die Sicherung der Renten, die Besserversicherung von Teilzeitarbeitenden und Tieflöhnern sowie die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt abzielt.

Aufgrund der besonderen Exposition der Temporärbranche – junger Versichertenbestand und häufige Beschäftigung in Branchen mit eher tiefen Lohnniveaus – trägt sie die Mehrkosten für die genannten Ziele der Revision überproportional. Die Revision führt mithin zu exorbitant hohen Kosten für die Temporärbranche, da die Temporärbranche mit der Umrechnung der BVG-Kriterien (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, Min.- und Max.-Lohn) auf den Stundenlohn bereits heute über ein Modell verfügt und Mehrkosten trägt, um kurzfristig, befristet und mehrfach Beschäftigte in der zweiten Säule zu versichern. Die Vernehmlassungsvorlage trägt diesem Umstand aber keine Rechnung, was zu einer Doppelbelastung der Temporärbranche führt.

swissstaffing lehnt deshalb eine generelle Halbierung des Koordinationsabzuges ausdrücklich ab und befürwortet die Beibehaltung des in der Temporärbranche eigens für die Temporärarbeitnehmenden entwickelten Modells, welches bereits heute eine umfassende soziale Absicherung der Temporärarbeitnehmenden gewährleistet. Aufgrund der Herabsenkung der Eintrittsschwelle durch deren Berechnung auf den Stundenlohn sind Teilzeiter sowie befristet Angestellte im Modell der Temporärbranche sogar umfassender versichert, als es die Vernehmlassungsvorlage vorsieht, welche den BVG-Schutz für befristet oder mehrfach Beschäftigte nicht verbessert.

swissstaffing beantragt aus diesem Grund, dass Art. 8 BVG der Reformvorlage dahingehend ergänzt wird, dass bei einer Umrechnung der BVG-Kriterien (insbesondere die Eintrittsschwelle) auf den Stundenlohn der Teil des Jahreslohnes von CHF 24'885 (CHF 11.40 pro Stunde) bis CHF 85'320 (CHF 39.00 pro Stunde) zu versichern ist.

swissstaffing unterstützt demgegenüber den Kompromissvorschlag der Sozialpartner betreffend die sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes sowie die Anpassung der Altersgutschriften.

I. Ausgangslage

In der beruflichen Vorsorge besteht aufgrund der demographischen Entwicklung und der Flexibilisierung der Arbeitswelt Handlungsbedarf, dies steht ausser Frage. Die Renten der beruflichen Vorsorge müssen gesichert, und die zulasten der jüngeren Versicherten erfolgende Umverteilung muss eingedämmt werden. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist deshalb unumgänglich. Ein Blick auf die stetige Zunahme der Flexworker zeigt zudem, dass das bestehende Modell den neuen Arbeitsformen nicht genügend Rechnung trägt bzw. keine genügende Absicherung für flexibel arbeitende Menschen bietet und diesbezüglich veraltet ist. Die Gesellschaft braucht entsprechend eine bessere Absicherung von teilzeitlich, befristet, projektweise, mehrfach etc. arbeitenden Menschen, welche heute durch die Maschen fallen. Des Weiteren führt die bisherige Ausgestaltung der Altersgutschriften zu einer erschwerten Stellensuche älterer Erwerbsloser. Um die Arbeitsmarktintegration dieser Personen zu verbessern, ist eine Anpassung der Altersgutschriften angezeigt.

swissstaffing ist deshalb der Ansicht, dass das Fundament des BVG stabilisiert und die berufliche Vorsorge allgemein modernisiert werden muss, und begrüsst dementsprechend die Vernehmlassungsvorlage und deren verfolgte Ziele.

II. Überdurchschnittlich hohe Kosten für die Temporärbranche

Die von den Sozialpartnern ausgehandelte Lösung zielt auf die Sicherung der Renten, die Besserversicherung von Teilzeitarbeitenden sowie die Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt ab. Zur Erreichung der Revisionsziele fokussiert die Vernehmlassungsvorlage auf die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent, auf die Halbierung des Koordinationsabzuges von CHF 24'885 auf CHF 12'443 sowie die Anpassung der Altersgutschriften, wobei im Alter von 25 bis 44 Jahren eine Altersgutschrift von 9 Prozent und ab Alter 45 eine Altersgutschrift von 14 Prozent gilt.

Bei tiefen Einkommen führt die Halbierung des Koordinationsabzuges zu überdurchschnittlich hohen Kosten. Temporärarbeitnehmende werden häufig in Branchen mit eher tiefen Lohnniveaus beschäftigt. Durch die Erhöhung des versicherten Lohnes steigen die Kosten für die Temporärbranche um fast 50%. Indem sodann die Altersgutschriften der älteren Arbeitskräfte spürbar gesenkt und diejenigen der jüngeren Arbeitskräfte angehoben werden, wird die finanzielle Belastung der jungen Versicherten erhöht. Da häufig junge Menschen die Arbeitsform der Temporärarbeit wählen, führt dies wiederum zu hohen Kosten für die Branche. Wie sich zeigt, trägt die Temporärbranche die Mehrkosten der Reform überproportional.

Gerade bei der Arbeitsmarktintegration wie auch bei der sozialen Absicherung flexibel arbeitender Menschen übernimmt die Temporärarbeit eine wichtige Rolle. Im 2018 fanden dank der Temporärarbeit über 240'000 Stellensuchende zurück in den Arbeitsmarkt. Die Temporärarbeit ermöglicht nicht nur den Wiedereinstieg sondern schafft oftmals auch eine Brücke zwischen zwei Festanstellungen. Während der flexiblen Arbeitsphase sind die Temporärarbeitnehmer umfassend sozial abgesichert und entrichten entsprechend Beiträge an die Altersvorsorge. Dank der Flexibilität der Temporärarbeit und den geringen Einstellungshürden entstehen sozialversicherungspflichtige Stellen schneller und häufiger. Es liegt somit sowohl im Interesse der Gesellschaft wie auch der Wirtschaft und Politik, dass die Temporärbranche durch die geplanten Anpassungen der beruflichen Vorsorge nicht übermässig belastet und folglich geschwächt wird.

III. BVG-Modell für die Flexworker

Die Einsatzdauer eines Temporärarbeitenden ist bei Arbeitsbeginn häufig nicht absehbar. Es ist häufig unklar, wie ermittelt werden soll, ob die Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge jeweils erreicht wird. Deshalb hat die Temporärbranche ihr eigenes BVG-Modell entwickelt: Die Eintrittsschwelle wird auf den Stundenlohn heruntergebrochen und beträgt CHF 9.75 pro Stunde. Aufgrund der deutlich höheren Mindestlöhne im GAV Personalverleih erfüllt damit jeder Temporärarbeitende das Kriterium für den Eintritt in die BVG-Versicherung. Beitragslücken aufgrund der flexiblen Beschäftigung werden damit vermieden (Art. 31 GAV Personalverleih). Ebenso wird im BVG-Modell der Temporärbranche der Koordinationsabzug auf die Stunde umgerechnet und beträgt CHF 11.40 pro Stunde.

Die Temporärarbeitnehmenden sind somit unabhängig vom Erreichen der jährlichen Eintrittsschwelle von CHF 21'330.00 der beruflichen Vorsorge unterstellt und werden folglich klar besser gestellt als die klassischen Arbeitnehmenden nach OR (vgl. White Paper von swissstaffing). Dem trägt die BVG-Revision in keiner Weise Rechnung. Wird die Eintrittsschwelle auf die Stunde heruntergebrochen und zudem der auf die Stunde berechnete Koordinationsabzug halbiert, müsste die Branche sozusagen zweimal bezahlen.

Zudem verbessert die Vernehmlassungsvorlage den BVG-Schutz nur für Teilzeitangestellte, nicht aber für andere Flexworker wie kurzfristig, befristet oder mehrfach Beschäftigte. Zwar wäre aufgrund der Senkung des Koordinationsabzugs grundsätzlich ein höherer Lohn versichert, aufgrund des Nichterreichens der Eintrittsschwelle käme es allerdings gar nicht erst zu einer Unterstellung, und dies würde in vielen Fällen zu einer Verschlechterung für die Flexworker führen

Beispiel: Wenn eine Frau zwei Tage die Woche temporär arbeitet und dabei einen Bruttolohn von CHF 23.60 pro Stunde erhält, so ist sie nach dem geltenden BVG-Modell gemäss GAV Personalverleih, wonach die BVG-Eintrittsschwelle auf die Stunde heruntergebrochen wird, für CHF 12.20 pro Stunde versichert. Bei einer Halbierung des Koordinationsabzuges, jedoch einer jährlichen Eintrittsschwelle von CHF 21'330, wäre diese Frau der beruflichen Vorsorge gar nicht unterstellt, da der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde, unter CHF 21'330 liegt.

Mit der Umrechnung der BVG-Kriterien auf den Stundenlohn hat die Temporärbranche bereits ihr eigenes Modell entwickelt, welches praktikabel ist, eine umfassende soziale Absicherung der Flexworker gewährleistet und sich bewährt hat. Müsste die Temporärbranche wegen der Doppelbelastung, die durch die Halbierung des Koordinationsabzugs entsteht, von der Stundenlohn Betrachtung absehen, führte dies in vielen Fällen zu einer Verschlechterung für Flexworker, weil damit die Herabsetzung der Eintrittsschwelle ebenfalls wegfiel.

An dieser Stelle sei zudem erwähnt, dass aufgrund der Besonderheiten des Personalverleihs das Abstellen auf einen Stundenlohn als massgebliche Grösse einem berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht, welches von den Sozialpartnern und dem Bundesrat im Sinne von Art. 7 Abs. 2, 2. Satz BVG anerkannt wurde. Mit Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2018 wurde der GAVP und entsprechend auch die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge zuletzt allgemeinverbindlich erklärt.

III. Fazit

Die Vernehmlassungsvorlage und deren verfolgte Ziele sind grundsätzlich zu unterstützen. Die Anpassungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Temporärbranche überdurchschnittlich hohe Kosten für die Verwirklichung der Ziele trägt und so direkt geschwächt wird, zumal die Temporärarbeit einen wichtigen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration und zur sozialen Absicherung von Flexworkern leistet. swissstaffing ist bereit, die Mehrkosten für die Angleichung der Sparbeiträge übers Alter zu tragen, um seinen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von älteren Arbeitnehmenden zu leisten. Eine Halbierung des Koordinationsabzuges käme hingegen einer Doppelbelastung der Temporärbranche gleich und würde in vielen Fällen zu einer Verschlechterung der Absicherung von Flexworkern führen. swissstaffing lehnt deshalb eine generelle Herabsetzung des Koordinationsabzuges ab und schlägt für die bessere soziale Absicherung ein.

cherung von Flexworkern sein erprobtes System vor. Aus diesem Grund beantragt swissstaffing, dass Art. 8 BVG der Reformvorlage dahingehend ergänzt wird, dass bei einer Umrechnung der BVG-Kriterien (insbesondere die Eintrittsschwelle) auf den Stundenlohn der Teil des Jahreslohnes von CHF 24'885 (CHF 11.40 pro Stunde) bis CHF 85'320 (CHF 39.00 pro Stunde) zu versichern ist.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Myra Fischer-Rosinger



Direktorin

Boris Eicher



Leiter Rechtsdienst

Beilage:

White Paper von swissstaffing „Flexwork und soziale Absicherung: Die Temporärarbeit als Vorreiter“